welcher ein anderes als das für die betreffende Zugsbewegung vorgeschriebene Zeichen giebt, Zug oder Locomotive alsbald nach Wahrnehmung des falschen Signals zum Stillstand gebracht werden.

B.

Horn- (Akustische) Signale.

Jeder Signalwärter erhält ein kleines Signalhorn, welches er im Dienste stets bei sich zu führen hat.

Zeichen mit dem Horne sind zu geben:

1) wenn die Witterungsverhältnisse das regelmäßige Zeichen Nr. 1 oder nach Befinden das Zeichen Nr. 2 des Abschnitts A von einer Signalstation zur andern nicht wohl erkennen lassen, oder der folgende Signalwärter die Abnahme nicht sofort bewirkt;
2) wenn auf ein ungewöhnliches Zeichen, Nr. 3 und 4 Abschnitt A, auch Nr. 1 und 2, wenn unangemeldete Extrazüge angezeigt werden, so wie in dem am Schlusse des § 1 der besondern Bestimmungen erwähnten Falle aufmerksam zu machen ist;
3) wenn das Fahrpersonal bei dem Vorüberfahren des Zugs auf eine wahrgenommene Schadhaftigkeit und auf die hinter dem Zuge herzugebenden Zeichen 3 und 4 Abschnitt D aufmerksam zu machen ist.

Das Zeichen besteht mit Ausnahme des Falles,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/ppn337167125/20 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG